KANTON NIDWALDEN
REGIERUNGSRAT
PROTOKOLLAUSZUG
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 4. Februar 2020
Nr. 60

Bildungsdirektion. Bildungsfinanzierung. Interkantonale Universitätsvereinbarung. Beitritt. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss vom 17. Juni 1998 ist der Landrat der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; NG 315.2) beigetreten.

1.2

Die IUV hat den Zweck, für Studierende die Freizügigkeit zu sichern, also den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz. Zugleich regelt sie den Lastenausgleich zwischen den Kantonen, indem die Universitätskantone von den Herkunftskantonen der Studierenden die in der IUV festgelegten Beitragszahlungen erhalten.

1.3

Die IUV wurde in den vergangenen fünf Jahren in verschiedenen Bereichen revidiert. Auslöser waren die Rabatte, die für hohe Wanderungsverluste gewährt werden. Sechs Kantone profitieren heute von diesen Rabatten, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehren. Das Rabattsystem ist heute in mehrfacher Hinsicht problematisch und soll abgeschafft werden.

1.4

Mit Brief vom 30. August 2019 wurden die Kantonsregierungen von der EDK-Präsidentin eingeladen, das Ratifizierungsverfahren betreffend den Beitritt zur IUV einzuleiten.

1.5

Aus terminlichen und verfahrenstechnischen Gründen wird das vorliegende Geschäft in zwei Schritten abgehandelt: So kündigte der Landrat bereits an seiner Sitzung vom 27. November 2019 die IUV 97 auf Ende 2021.
Der nun vorliegende Beitrittsbeschluss stellt den Übergang von der heute gültigen in die totalrevidierte IUV sicher und gewährleistet für die Nidwaldner Studierenden weiterhin den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkung

Die Bildungsdirektion hat zur Totalrevision der IUV einen ausführlichen Bericht mit Kommentar zu den einzelnen Vereinbarungsartikeln erstellt[1]. Aus diesem Grund werden die vorliegenden Erwägungen auf ein Minimum beschränkt.

2.2 Finanzierungsvereinbarungen der EDK

Die von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglichen den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsinstitutionen in der ganzen Schweiz. Für den Kanton Nidwalden sind die Vereinbarungen deshalb von besonderer Bedeutung, weil hier auf der Sekundarstufe II nur eine begrenzte Anzahl von Ausbildungen und mit Ausnahme der Höheren Schreiner-Fachschule Bürgenstock überhaupt keine tertiären Ausbildungen angeboten werden.

2.3 Finanzierungsgrundsätze der IUV

Die Funktion der revidierten IUV bleibt unverändert: Mit ihr gewährleisten die Kantone die Freizügigkeit für die Studierenden und den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Die zentralen Bestimmungen der IUV 1997 wurden übernommen, sodass sich bspw. an der Zuständigkeit bzw. der Dauer der Zahlungspflicht oder der Bestimmung der Fächergruppen im Wesentlichen nichts ändert.

Die revidierte IUV basiert auf folgenden neuen Finanzierungsgrundsätzen:
- Die Tarife werden neu auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt und sind jeweils fix für vier Jahre.
- Der Abzug für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Der Standortvorteil der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt.
- Nicht eingerechnet sind die Infrastrukturkosten, die bei den Universitätskantonen verbleiben.

In der IUV 2019 sind nicht die konkreten IUV-Tarife festgeschrieben, sondern die Grundsätze für deren Berechnung. Die Tarife selber wird man beim Inkrafttreten der Vereinbarung auf Basis der dannzumal aktuellsten Kostenstatistiken berechnen.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

2018 hat der Kanton Nidwalden im Rahmen der IUV für seine Studierenden 4.37 Mio. Franken aufgewendet. Aus der Kostenentwicklung und den Musterberechnungen der EDK mit den neuen Parametern gemäss IUV 2019 ist davon auszugehen, dass im Bereich der Hochschulfinanzierung in Nidwalden nicht mit einer Kostensteigerung gerechnet werden muss.

2.5 Inkrafttreten

Gemäss Art. 22 der IUV 2019 tritt die Vereinbarung in Kraft, sobald ihr 18 Kantone (darunter mindestens 5 Universitätskantone und 8 Nichtuniversitätskantone) beigetreten sind.

[1] IUV-Beitritt. Bericht. Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans, 4. Februar 2020

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber